



Organisationsreglement (OgR)

für die

Gemischte Gemeinde 3807 Iseltwald

Genehmigt: 11. Juni 2008 durch Gemeindeversammlung
Genehmigt: 28. Juli 2008 durch Amt für Gemeinden und Raumordnung

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	4
ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
RECHTE	4
BEFUGNISSE.....	6
Versammlung	6
Burgerversammlung	7
GEMEINDERAT	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
Rechnungsprüfungskommission	10
Übrige ständige Kommissionen	11
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
ANGESTELLTE	11
VERANTWORTLICHKEIT	12
VERFAHREN	13
ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE	14
WAHLEN	15
PROTOKOLL.....	17
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	18
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	19
Bau- und Planungskommission	19
Technische Kommission.....	19
Schulkommission.....	19
Bürgerkommission.....	20
Forstkommission.....	20
Sicherheits- und Umweltkommission	21
Alters- und Sozialkommission	21
ANHANG II: VERWANDTEN-AUSSCHLUSS	22
ANHANG III: VERORDNUNGEN, REGLEMENTE	23
Zuständigkeit Gemeinderat	23
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	24

BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE	25
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	26
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 16)	28

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) die Burgerversammlung
- c) der Gemeinderat
- d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

² Die Organe achten sich gegenseitig, nehmen die eigenen Zuständigkeiten wahr und respektieren die Zuständigkeiten der anderen.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Politische Rechte 1. Initiative 1.1 Grundsatz	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
1.2 Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist – innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
1.3 Anmeldung/ Einreichungsfrist	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen. ² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
1.4 Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.
1.5 Behandlungsfrist	Art. 10 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
2 Fakultative	Art. 10a ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen

Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

Volksabstimmung 2.1 Grundsatz Frist	Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Reglement nach Anhang III betreffen das Referendum ergreifen.
2.2 Frist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
2.3 Bekanntmachung	³ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 10a Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt. Die Bekanntmachung enthält <ul style="list-style-type: none">– den Beschluss,– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,– die Einreichungsstelle– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
2.4 Behandlungsfrist	⁴ Kommt das Referendum zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.
3. Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
4. Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Versammlung

Wahlen	Art. 13 Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)b) die Mitglieder des Gemeinderatesc) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissiond) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
Sachgeschäfte	Art. 14 Die Versammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.--b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc) die Rechnung;d) Abgaben (vgl. Art. 18);

Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

- e) Reglemente
- f) in einen Gemeindeverband ein- oder auszutreten;
- g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern diese nicht in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen
- h) Einbürgerungen;
- i) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten;
- j) Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben;
- k) Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte

Weitere Geschäfte

Art. 15 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Verzicht auf Einnahmen
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

Nachkredite

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben zehnmal kleiner als für einmalige.

Gebühren

Art. 18¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe
- die Pflichtigen
- zumindest den Abgabenrahmen festhalten.

Burgerversammlung

Sachgeschäfte

Art. 19 Die Burgerversammlung beschliesst (Art. 122 des Gemeindege-

Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

setzes):

- a) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen
- b) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten
- c) die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht besitzenden Personen

Wahlen

Art. 20 Die Burgerversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

Verfahren

Art. 21 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 19 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.

Unterschrift

Art. 22 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerversammlung und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Amtszwang

Art. 24 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

³ Wer sich weigert ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff des Gemeindegesetzes.

Amtszeitbeschränkung **Art. 25** ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Folgen des Ausscheidens **Art. 26** ¹ Ausscheidende Behördenmitglieder treten von allen ihren Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Vorschrift abweichen.

Befugnisse **Art. 27** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

⁴ Der Gemeinderat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig für die Erlasse, gemäss Anhang III.

Organisation **Art. 28** Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift **Art. 29** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

Zirkularbeschlüsse ³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Anweisungsbefugnis **Art. 30** ¹ Die Rechnungen werden von der jeweiligen Ressortvorsteherin oder vom jeweiligen Ressortvorsteher geprüft und zur Zahlung angewiesen.

² Für Zahlungsformalitäten steht der Finanzverwalterin oder dem

Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

Finanzverwalter die Einzelunterschrift zu.

- Verfahren und Ausstand **Art. 31** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- ² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- ³ Die Behörde darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ⁴ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ⁵ Ebenfalls ausstandspflichtig sind:
- die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz
 - die gesetzlichen Vertreter
 - die statutarischen Vertreter und
 - die vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.
- ⁶ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.
- ⁷ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- Sekretär **Art. 32** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.
- Protokoll **Art. 33** ¹ Gemeinderatsprotokolle und die Protokolle der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 68.
- ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

- Rechnungsprüfungskommission **Art. 34** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Aufsichtsstelle Daten- **Art. 35** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Da-

Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters in einem Personalreglement.

Übriges Personal

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat stellt das übrige Gemeindepersonal privatrechtlich an.

² Der Gemeinderat achtet bei der Ausarbeitung der Arbeitsverträge darauf, dass das privatrechtlich angestellte Personal nicht schlechter gestellt ist als das öffentlich-rechtliche (Gemeindeverwalter/in). Insbesondere sind Kündigungsfristen, Anspruch auf Gehaltszulagen und Versicherung, Mitarbeitergespräch sowie die übrigen Rechte möglichst im gleichen Umfang zu gewähren.

³ Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 42 ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.

⁴ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 43 ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beachten, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde resp. nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Verfahren

Einberufung

Art. 44 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 45 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 6).

Allgemeines

Art. 46 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Sie oder er kann sie mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Fehler

Art. 47 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit/Medien

Art. 49 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 50 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Geschäft zu äussern und können Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt wurde.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. Den Berichterstattenden der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.

³ Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der

Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

Ordnungsantrag

Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe,
– wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und die Initianten
das Wort.

Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich keine stimmberechtigte Person mehr äussern will,
– erläutert wie sie oder er abstimmen lassen will,
– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 54 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 55 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem

drittletzten usw.

- Form **Art. 56** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt den Stichentscheid.

Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 58** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
 - d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
- Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 59** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.
- ³ Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
- ⁴ Der Verwandtenausschluss ist im Anhang II geregelt.
- Wahlverfahren **Art. 60** ¹ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- ² Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
- ³ Die Stimmzählenden sammeln die Zettel wieder ein.
- ⁴ Die Stimmzählenden und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62),
- ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).

Ungültiger Wahlgang	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 62 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen enthält.
Ungültige Namen	Art. 63 Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht,
Ermittlung	Art. 64 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
Zweiter Wahlgang	Art. 65 ¹ Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ² Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 66 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).
Los	Art. 67 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Protokoll	Art. 68 Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten– Reihenfolge der Traktanden– Anträge– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren– Beschlüsse und Wahlergebnisse– Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
-----------	--

Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung Protokoll
Gemeindeversammlung **Art. 69** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung Protokoll
Burgerversammlung **Art. 70** ¹ Der Protokollführer oder die Protokollführerin der Burgerversammlung legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Leiter der Burgerversammlung gemacht werden.

³ Der Leiter der Burgerversammlung entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 71** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 72** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 2. März 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 11. Juni 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

H. R. Lüthi

Der Sekretär:

K. Kormann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 8. Mai bis 9. Juni 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 + 20 vom 8. + 15. Mai 2008 bekannt.

3807 Iseltwald, 17. Juni 2008

Der Gemeindeverwalter:

K. Kormann

Anhang I: Ständige Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	3 Mitglieder Versammlung / übrige Mitglieder Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister, Brunnenmeister und Klärwärter
Aufgaben:	Beratung des Gemeinderates in Bau- und Planungsfragen von Erschliessungsanlagen gemäss Baureglement; sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine nichtständige Kommission einsetzt

Technische Kommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	3 Mitglieder Versammlung / übrige Mitglieder Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister, Brunnenmeister und Klärwärter
Aufgaben:	Strassen- und Anlagenunterhalt (inkl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung);

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	3 Mitglieder Versammlung / übrige Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat

Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

Untergeordnete Stellen:	Lehrkräfte, Schulhausabwart + Teilzeitpersonal
Aufgaben:	Aufsicht über die Primar-, Real- und Sekundarschule sowie Kindergarten, gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung sowie des Volksschulreglements
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär für Verfügungen im Schulbereich
Besonderes:	Die administrative Überordnung begründet keine Unvereinbarkeit.

Bürgerkommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ein Gemeinderatsmitglied, welches das Bürgerrecht besitzt oder der Gemeindepräsident
Wahlorgan:	Bürgerversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Vorberatung aller Geschäfte der Bürgerversammlung, Beratung des Gemeinderates in bürgerlichen Fragen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

Forstkommision

Mitgliederzahl:	3 - 5 davon je 1 Mitglied des Bürgergutes und 1 Mitglied der Bergschaft Bättenalp
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	2 Mitglieder Versammlung / übrige Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Waldabteilung
Aufgaben:	Pflege, Unterhalt und Betreuung der Waldungen und übrigen forstlichen Anlagen
Finanzielle Befugnisse:	Antragstellung an den Gemeinderat betreffend die Vergabe von Holzschlägen von mehr als 15 m ³ oder Fr. 2'000.--.
Besonderes:	Die administrative Überordnung begründet keine Unvereinbarkeit.

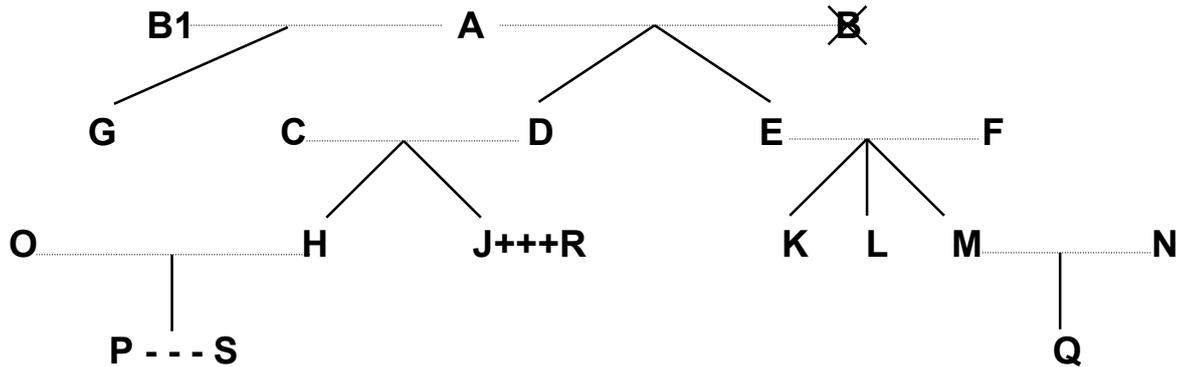
Sicherheits- und Umweltkommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Lebensmittelkontrolleur
Aufgaben:	Überwachung der Bereiche Verkehr, Friedhof und Kehrrichtentsorgung, gestützt auf die eidg., kantonalen und kommunalen Vorschriften.
Besonderes:	Die administrative Überordnung begründet keine Unvereinbarkeit.

Alters- und Sozialkommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Gemeinderats in Fragen der Sozial- und Alterspolitik sowie die Organisation und Durchführung des Mittagstisches.
Besonderes:	Die administrative Überordnung begründet keine Unvereinbarkeit.

Anhang II:



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III:

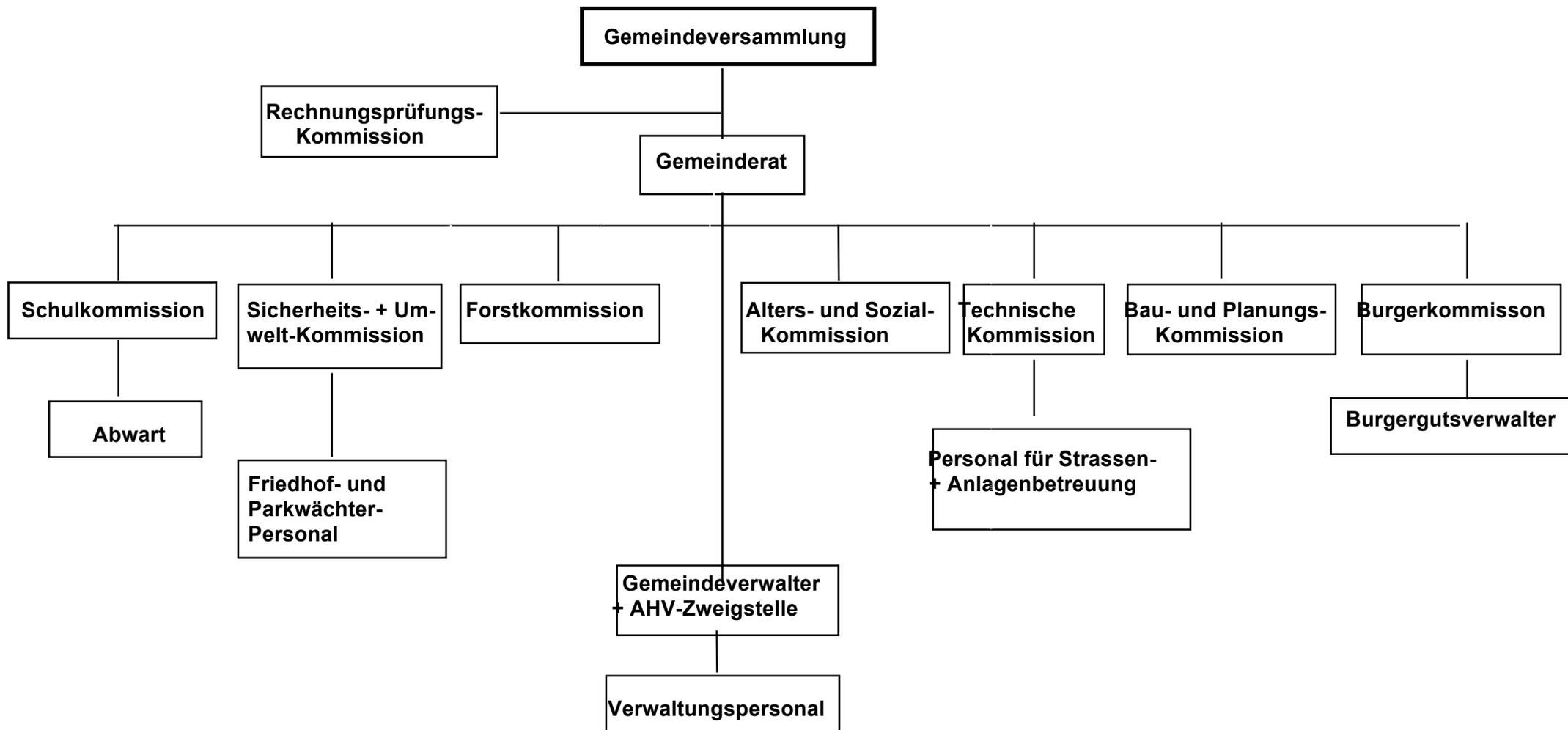
A: Erlasse, die der Gemeinderat abschliessend erlässt (nicht abschliessende Aufzählung):

- **Verordnung über die Verwaltungsorganisation**
- **alle Verordnungen über Spezialfinanzierungen**
- **Schul- und Kindergartenverordnung**

B: Erlasse, die der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gem. Art. 14 GG erlässt:

- **Bootsplatzreglement**
- **Datenschutzreglement**
- **Personalreglement**
- **Reglement über die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen von Gemeindeorganen und Personal**
- **Parkplatzreglement**
- **Reglement für ausserordentliche Lagen**
- **Reglement über den Lawinendienst**
- **Kurtaxenreglement**
- **Gebührenreglement**
- **Friedhofreglement**
- **Organisationsreglemente der Gemeindeverbände**

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse

Wichtige Erlasse für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
6. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
7. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
8. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
9. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabonnemente)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Frage der Präsidentin/des Präsidenten:

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage: – Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.